

(3) Die Sekretäre haben das Recht, Gäste zu den Sektionssitzungen einzuladen.

§25

(1) Entsprechend der Stellung und Funktion der Akademie bestehen bei den Sektionen wissenschaftliche Abteilungen.

(2) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen sind verantwortlich für die langfristige Vorbereitung und Planung der Zusammenarbeit der Mitarbeiter mit den Mitgliedern der Akademie. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär bereiten sie die Sektionssitzungen und deren Beschlüsse vor und sichern die Durchführung der Beschlüsse von Plenum, Präsidium und Sektion durch die wissenschaftliche Abteilung. Sie organisieren die wissenschaftliche Arbeit. An den Tagungen der Sektionen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen unterstehen dem Generaldirektor.

Mitarbeiter

§26

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie sollen sich durch eine enge Verbindung mit dem künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werk der Mitglieder auszeichnen. Ihren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie und damit zur Kunst- und Kulturpolitik der DDR leisten sie durch direkte praktische Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, durch wissenschaftliche Verallgemeinerung der Erfahrungen und des Werkes der Mitglieder sowie durch Erfüllung konkreter Forschungsaufträge. Von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter werden politische und kulturpolitische Erfahrungen, hohe Fachkenntnisse auf mindestens einem Spezialgebiet und Verständnis für die Spezifik des künstlerischen Schaffensprozesses gefordert.

§27

(1) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen, der Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen, der Verwaltungsdirektor und die Direktoren von Instituten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Die Leiter anderer Abteilungen werden in Übereinstimmung mit dem Präsidenten durch den Generaldirektor eingestellt.

Allgemeine Bestimmungen

§28

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist.

(2) Das gleiche Vertretungsrecht hat der Generaldirektor.

§29

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder wird durch die vom Plenum beschlossene Wahlordnung geregelt.

§30

Die Geschäftsordnung der Akademie wird vom Präsidium beschlossen.

§31

Beschlüsse über Änderungen des Statuts, der Wahlordnung sowie nach § 17 können vom Plenum nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder gefaßt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Über Änderungen des Statuts kann nur beraten werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§32

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Die Wahl von Ordentlichen Mitgliedern, die Wahl der Präsidenten und der Vizepräsidenten, die Wahl der Sekretäre der Sektionen, die Berufung des Generaldirektors und Beschlüsse nach § 17 bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§33

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 324) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Verordnung

über den Verkehr mit Grundstücken

— Grundstücksverkehrsverordnung —

vom 15. Dezember 1977

Zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und zur Gewährleistung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger bei dem Verkehr mit Grundstücken wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs dient der Sicherung der gesellschaftlich effektiven Bodennutzung, der Verbesserung der Wohn- und Erholungsbedingungen der Bürger und der Gewährleistung der Rechtssicherheit.

(2) Die Nutzung der Grundstücke und die Ausübung der im Grundbuch eingetragenen Rechte an Grundstücken haben so zu erfolgen, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt und die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet werden.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe haben bei der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu sichern, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert sowie die persönliche und gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken, die für Wohn- oder Erholungszwecke bestimmt sind, gewährleistet werden.

Abschnitt II

Gegenstand und Inhalt der Leitung und Kontrolle

§ 2

Erfordernis der Genehmigung

(1) Zur Verwirklichung der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs sind genehmigungspflichtig:

- a) die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag;
- b) der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück;
- c) der Erwerb eines Grundstücks oder Grundstücksrechts durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge;
- d) der Erwerb eines Grundstücks im Wege des gerichtlichen Verkaufs;